

Die Anfänge des Aargauischen Wehrwesens : Vortrag gehalten an der Jahrhundertfeier der Aargauischen Offiziersgesellschaft am 13. Mai 1934

Autor(en): **Zschokke, Rolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **80=100 (1934)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-12665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Anfänge des Aargauischen Wehrwesens

Vortrag, gehalten an der Jahrhundertfeier der
Aargauischen Offiziersgesellschaft am 13. Mai 1934

von Hptm. i. Gst. *Rolf Zschokke*.

Der Vorstand der Aargauischen Offiziersgesellschaft hat mir den Auftrag erteilt, Ihnen am hundertjährigen Geburtstag unserer Gesellschaft über die Anfänge des aargauischen Wehrwesens zu sprechen.

Es hat ganz gewiss seine tiefe Berechtigung, wenn man sich an einem Tage wie dem heutigen einmal in die Jahre der Entstehung unseres Kantons zurückversetzt, wenn man versucht, sich mit der Denkart jener Generation vertraut zu machen, die durch ihre unentwegte Arbeit, durch viele Versuche die Grundlage zu dem Werk geschaffen hat, an dessen Vervollkommnung weiterzuarbeiten die vornehmste Pflicht von uns allen ist.

Zwei grosse Vorteile erwachsen uns aus einer solchen geschichtlichen Betrachtung: Viel scheinbar Unbegreifliches wird unserm Verständnis zugänglich, wenn wir es bei seiner Entstehung fassen; vieles, was uns zur Selbstverständlichkeit geworden ist und was wir infolgedessen gar nicht mehr besonders schätzen, gewinnt in unsern Augen an Wert, wenn wir erfahren, mit wie viel Mühsalen es in seinen Anfängen zu kämpfen hatte, wie viele Hindernisse erst überwunden werden mussten, bis es sich durchsetzen konnte, bis es uns eben zur Selbstverständlichkeit geworden ist.

Ein solches tiefergreifendes Eingehen auf eine Sache muss aber auch unbedingt von Einfluss auf unsere eigene Arbeit sein. In den grössern Rahmen einer ganzen Entwicklung hineingestellt, bekommt sie von selbst den ihr gebührenden Wert. Und wenn wir unsere Arbeit wertschätzen, dann nehmen wir sie auch ernst. Gemessen aber wiederum am grossen Ganzen erscheint sie uns bloss noch als einer jener einzelnen Teile, aus denen sich das Ganze erst zusammensetzt. Das bewahrt uns vor Selbstüberschätzung und vor dem so gefährlichen Sichbegnügen. Wir erkennen, dass das Erreichte nie genügt, sondern dass immer wieder eine Möglichkeit besteht, noch darüber hinauszugehen.

Wenn ich Sie also ersuche, mit mir in die Jahre zurückzugehen, in denen unser Kanton entstand, wenn ich es unternehme, Ihnen aus einer Zeit, in der alles erst neu aus dem Nichts geschaffen werden musste, ohne dass man an Bestehendes anknüpfen konnte, über ihre Bestrebungen auf militärischem Boden

zu sprechen, so möchte ich es immer von dem nun dargestellten Gesichtspunkt aus tun.

Die helvetische Einheitsverfassung vom 12. April 1798, das folgenreichste Geschenk der französischen Revolution an die Schweiz, hatte unter die alte dreizehnörtige Eidgenossenschaft mit ihren Zugewandten und Untertanenländern den endgültigen Schlusstrich gezogen. Wegen ihrer konzessionslosen Folgerichtigkeit fand sie aber auch nirgends auf die Dauer eine überzeugte Aufnahme. Die allgemeine Enttäuschung zeigte sich auch, als Ende 1802 die französischen Truppen die Schweiz räumten und der helvetische Staat zusammenbrach.

Eine Verfassung, die in der Schweiz Bestand haben wollte, musste zwischen den vielen bestehenden Gegensätzen vermitteln, allen Wünschen Rechnung tragen und auf alle Seiten gleich viele Abstriche machen.

So war auch die Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 gedacht, die Mediationsverfassung, die neben allem andern auch die grundlegenden Bestimmungen über die Schaffung und Einrichtung des neuen Kantons Aargau enthielt.

Wie auf diesen grundlegenden Bestimmungen das neue aargauische Staatswesen aufgebaut wurde, das lässt sich an der Organisation und Weiterentwicklung der aargauischen Miliz verfolgen.

Die Mediationsverfassung sah ein eidgenössisches Bundesheer von 15,203 Mann vor, zu welchem jeder Kanton ein bestimmtes Kontingent (1 Mann pro 100 Seelen) zu stellen hatte. Da traf es auf den Kanton Aargau 1205 Mann. Nach einer ähnlichen Berechnung hatte er auch eine Summe von 52,212 Fr. in die eidgenössische Kriegskasse zu entrichten. Ueber dieses Heer und über die Kasse verfügte die Tagsatzung.

Daneben erlaubte die Verfassung jedem Kanton, eine stehende Truppe bis auf 200 Mann zu halten und von den erst noch einzurichtenden Milizen von sich aus Truppen bis auf die Stärke von 500 Mann anzubieten.

Weitere Bestimmungen über das Militärwesen enthält die Mediationsakte nicht. Auch die aargauische Kantonalverfassung umschreibt diesen Aufgabenkreis nicht näher: Jeder Einwohner des Kantons, der Schweizerbürger ist, *kann* zum Milizdienst herangezogen werden. (Die allgemeine Wehrpflicht wurde also nicht ausgesprochen.) Und weiter: Der Kleine Rat (entspricht unserm heutigen Regierungsrat) verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung. Fügen wir noch bei, dass laut einem weiteren Artikel des eidgenössischen Grundgesetzes die Kantone alle Gewalt ausüben, die nicht aus-

drücklich der Bundesbehörde vorbehalten ist, dass somit bei den wenigen Sätzen, die das Militärwesen beschlagen, der Initiative der Kantone auf diesem Gebiet fast keine Schranken gesetzt sind.

Die allgemeine Organisation des Kantons Aargau nahm folgenden Gang: Nach der Uebergabe der Mediationsverfassung an die schweizerische Consulta in Paris am 19. Februar 1803 trat am 12. März in Aarau die provisorische Regierungskommission zusammen, um die vorläufige Organisation des Kantons in die Wege zu leiten und die Wahlen anzuordnen. Aus diesen Wahlen ging der Grosse Rat hervor, der am 25. April sich versammelte und am 26. April die Regierung (den neungliedrigen Kleinen Rat) wählte. Am 28. April schon übernahm dieser die Regierungstätigkeit. Am 9. Mai stellte er die neun Departemente auf, wies ihnen ihre Aufgabenkreise zu und ernannte ihre Vorsteher.

So kam die Maschine in Gang. Für den Chef des aargauischen Militärdepartementes aber ergab sich die heikle Aufgabe, vorerst einmal zu prüfen, welche Mittel vermutlich in dem neuen Staatswesen zur Verfügung stehen würden, welche Wege zur Bildung einer Miliz wohl die gangbarsten wären, und schliesslich diese Mittel und Wege in ein vernünftiges Verhältnis zu einem erreichbaren Ziel zu setzen. Bei der Berechnung der zur Verfügung stehenden Mittel war offenbar Vorsicht geboten, bevor eine längere Erfahrung feste Unterlagen bot. Deswegen nun aber mit umso höhern Forderungen an die Freiwilligkeit heranzutreten, schien auch gewagt, da ein aargauisches Gesamtbewusstsein und Ehrgefühl, an das man hätte appellieren können, in dem aus vier Stücken von ganz verschiedener Herkunft zusammengesetzten Staatswesen auch noch nicht bestand, dessen Bildung sogar sehr aktive Kräfte bewusst entgegenarbeiteten. Damit ist auch zugleich schon gesagt, dass eine gemeinsame Tradition, die auszunutzen gewesen wäre, auch nicht bestand. Die Lokaltraditionen in militärischen Dingen aber waren nicht so beschaffen, dass man überall an schon Bestehendes hätte anknüpfen dürfen.

Eine gute militärische Schulung hatte vor 1798 nur der damals bernische Kantonsteil erfahren, entsprechend dem hohen Stand des bernischen Kriegswesens überhaupt. Zum Bernerheer stellte der Unteraargau 3 Regimenter Infanterie, das Regiment Aarau-Brugg, das Regiment Lenzburg und das Regiment Zofingen, jedes zu 1000 Mann im Auszug, dazu etwas Reiterei und Artillerie. Eine starke Beanspruchung! Und offenbar liessen es die Berner auch an der geistigen Erziehung nicht fehlen.

Sehr viel weniger solid war die Grundlage, auf die man abstellen konnte, in den freien Aemtern und in der Grafschaft Baden. Hier wechselte die tatsächliche Regierung alle zwei

Jahre, was naturgemäss der Stetigkeit grossen Abbruch tat. Die freien Aemter stellten 4 Fahnen (Kompagnien), wovon das Unteramt 2 auf die Sammelplätze Mellingen und Bremgarten, das Mittelamt 1 (Sammelplatz Muri) und das Oberamt 1 nach Sinslerbrücke. Die Truppen waren bei Kriegsfall zuerst noch zu bewaffnen. Die sogenannten «übrigen Mannschaften» dienten zur Besetzung der Städte und Brücken an der Reuss. Das Korps stand unter dem Befehl des jeweiligen Landvogts, bei dem der Landschreiber das Amt des Stellvertreters und Generalstabs-offiziers versah. In der alten Grafschaft Baden hatte auch der Umstand, dass das Gebiet während der Helvetik (mit dem Freiamt) einen eigenen, den Kanton Baden bildete, keine merkliche Hebung des militärischen Geistes zu bewirken vermocht.

Im Fricktal, das nun zum erstenmal zur Eidgenossenschaft gehörte, bestand die Einrichtung des Landfahmens, welche die waffenfähige Mannschaft, ohne sie wirklich zu organisieren, zu einer Art Landsturm zusammenfasste. Ausserdem stellten die Fricktaler eine kleine Zahl von Rekruten zur österreichischen Armee. Doch waren es meist nicht richtige Fricktaler, die sich anwerben liessen, sondern bezahlte Fremde, etwa Schweizer.

So wird die Stimme aus dem Jahr 1804 wohl das richtige treffen, die die Leute einzelner Kantonsteile als «des Kriegsdienstes bis dahin gänzlich ungewohnt und unkundig» bezeichnet.

* * *

Neben diesen mehr hemmenden Momenten gab es aber auch Kräfte, die dem Organisator der aargauischen Miliz sehr günstig waren. Wohl viel mehr als heute galt damals die Auffassung, dass sich die Unabhängigkeit eines souveränen Staates in seiner Militärmacht ausdrücke. Und wer daran gezweifelt hätte, dem hatten es die Durchmärsche fremder Truppen in den vorangehenden Jahren klar bewiesen. Ferner: Noch vor fünf Jahren hatte ein grosser Teil des Kantons dem mächtigen Nachbarn Bern gehört. Durfte man annehmen, dass Berns Verzicht auf die schönen Gebiete endgültig war, oder würde man einst seine Unabhängigkeit noch zu verteidigen haben?

Derartige Ueberlegungen waren doch wohl geeignet, den Geist der Wehrhaftigkeit zu fördern und eine geistige Bereitschaft zur Uebernahme von militärischen Lasten zu schaffen.

Und schliesslich war es für den damals jüngsten unter den Kantonen auch eine Prestigefrage, für ihn, der doch mit seinen über 100,000 Einwohnern zu den sechs grössten gehörte.

Die beste aller Vorbedingungen aber, die geeignet waren, eine zweckmässige Organisation des Militärwesens im Kanton Aargau sicherzustellen, trug der mit dem Militärdepartement be-

auftragte Mann in sich selber, in seiner Persönlichkeit. Das war Ludwig Bernhard Rudolf May von Schöftland. 1770 als zweiter von vier Brüdern geboren, wählte er die Laufbahn des Offiziers und trat in französische Dienste. Während der Revolution kehrte er nach Bern zurück und stand 1798 als Major in einem Berner Bataillon gegen die Franzosen. Hier geschah das für ihn Bezeichnende: Seine Soldaten riefen ihn zum Bataillonskommandanten aus. Zur Zeit der Helvetik trat er in den Hintergrund. Als es sich 1802 darum handelte, die Helvetik zu stürzen, beteiligte er sich an dem dazu geschaffenen bernischen Aktionsausschuss. Der Aufstand brach im Aargau aus, und hier führte er den Oberbefehl über die aargauischen Aufständischen. Die Stadt Aarau kapitulierte sofort vor ihm, «weil die Lage der Dinge und wesentlich die bekannte Humanität und Redlichkeit des Kommandanten May die Lust zum Widerstand geschwächt hatte.» So wurde die rasche Uebergabe der Stadt bezeichnend begründet. Wenig später errang May mit seinen 10,000 Bauern bei Lenzburg an der Aa durch seine entschlossene Haltung einen vor allem moralischen Sieg über den General Andermatt und seine helvetischen Truppen. Schliesslich verjagte er noch die helvetische Regierung in Bern.

Das erneute Einrücken eines französischen Heeres in die Schweiz, die Einmischung Bonapartes brachen seine weiteren Unternehmungen ab. Doch als im Frühjahr 1803 der neue Kanton Aargau seine Behörden wählte, stellte sich die grosse Volkstümlichkeit des Berners May im Aargau heraus; er wurde in 11 von den 48 Wahlkreisen des Kantons in den Grossen Rat gewählt, und der Grosse Rat berief ihn darauf dann erst noch in die Regierung. Das wollte viel besagen bei den damals doch bestehenden schroffen aargauisch-bernischen Gegensätzen. Der Grund zu diesem Vertrauensausdruck lag in Mays Wesen: Verständigkeit, Biederkeit, kraftvolle Bestimmtheit vereinigt mit einem sichern Taktgefühl. Rudolf May blieb nur bis zum Jahre 1806 im Aargau. Dann übernahm er die Verwaltung der ihm durch Erbgang zugefallenen Herrschaft Perroy bei Rolle. Den Feldzug gegen Napoleon 1815 machte er als eidgenössischer Oberst mit. Am 18. Juni 1817 starb er.

Diesem Mann übertrug der Kleine Rat am 9. Mai 1803 das Militärwesen und umschrieb ihm seinen Aufgabenkreis wie folgt: Bildung eines stehenden Korps; Schaffung einer Milizorganisation für Infanterie, Kavallerie und Artillerie; Zeughaus, Munition, Brücken-, Strassen-, Dämme-, Festungsunterhalt; Kasernen. Offenbar war May an der Aufstellung dieser Punkte eng beteiligt, und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir darin *sein* Pro-

gramm sehen, dessen einzelne Forderungen in der genannten Reihenfolge verwirklicht werden sollten.

Schon 10 Tage später legte der Chef des Kriegswesens der Regierung einen Vorschlag zur Bildung des stehenden Korps vor. In der Begründung zu seinem Vorschlag lesen wir: «Die Festung Aarburg, die wie früher den Bernern, in Zukunft dem Kanton Aargau als Zeughaus dienen wird, wird auch in Zukunft eine Garnison bedürfen. Auch Aarau hat Objekte, die eine ständige Bewachung erfordern: Die Archive, die Staatskasse, vermutlich auch einen Teil der Kriegsvorräte. Wenn nun noch die Schicklichkeit dazu kommt, dass am Sitze der ersten Landesbehörden einiges Militär sei, und aus diesem Grund die mehrsten unserer ehemaligen Kantonsregierungen in den Hauptorten ein kleines stehendes Militär unterhielten, so scheint allerdings nötig, ein bleibendes Korps zu organisieren, das weniger kosten wird, als wenn man Milizen in ständigem Wechsel zum Garnisons- und Wachtdienst aufbieten müsste.» Aus später folgenden Gesetzen und Verordnungen geht überdies hervor, dass die Gründung einer stehenden Truppe, der Standeskompagnie, auch den Zweck verfolgte, für die Miliz ein Muster und Vorbild zu schaffen, dessen Kader man gegebenenfalls auch zur Mitarbeit bei der Instruktion der Milizen verwenden konnte.

Wiederum 10 Tage später billigte der Kleine Rat den Vorschlag, fasste Beschluss und erliess eine Proklamation, die zum freiwilligen Beitritt in dieses Korps aufforderte. Der Grosse Rat erhob das Dekret nach 3 Wochen mit einigen Abänderungen zum Gesetz. Wir greifen die wichtigsten Punkte heraus: Die freiwillige Kompagnie zählt 3 Offiziere, 6 Unteroffiziere, 77 Soldaten, im ganzen 86 Mann. (Der Grosse Rat fügte bei: Die Regierung ist bevollmächtigt, die Zahl auf 150 zu erhöhen.) Der Sold beträgt 60—112 Franken monatlich für Offiziere, 4—7½ Batzen täglich für Unteroffiziere, 2 Batzen 3 Kreuzer bis 3½ Batzen für die Soldaten. Unteroffiziere und Soldaten erhalten täglich 1½ Pfund Brot und ½ Pfund Fleisch. Die Dienstverpflichtung beträgt 6 Monate (was nachher vom Grossen Rat auf 2 Jahre erhöht wurde.) Bewaffnung und Montierung, nämlich: Gewehr mit Bajonett und Patrontasche, für Unteroffiziere überdies noch das Seitengewehr, bestreitet der Staat. Die Uniform besteht aus langen Hosen, Weste und Rock in hellblauer Farbe, Kragen und Aufschläge, Ueberstrümpfe und Hut schwarz (also in den Kantonsfarben). Die Mannschaft trug den Haarzopf, bis er 1810 abgeschafft wurde. Die Standeskompagnie war in der städtischen Kaserne untergebracht, die der Staat für 240 Franken mietete. Es ist dies das heutige Amtshaus in der hintern Vorstadt. 1808 bezog die Kompagnie ein neues Quartier im ehemaligen Salzhaus, das

dem Staate gehörte. Das ist der heutige Saalbau, der aber damals, als er als Kaserne dienen musste, einer Brandstätte geglichen habe. Bewaffnet wurde die Kompagnie aus dem Zeughaus Bern mit Gewehren, die Bern an die Kantone Aargau und Waadt abzutreten verpflichtet worden war. Ende August war die Kompagnie fertig organisiert. Als die Einwohnerschaft der Stadt Aarau am 10. September der Regierung die Huldigung leistete, wurde die Kompagnie vereidigt und begann ihren Dienst: Wachtdienst in Aarau und Aarburg, Ehrendienst in der Residenz. Das ging aber über ihre Kräfte, und so wurde sie schon im Oktober auf 120 Mann verstärkt. Zu diesen kamen anfangs 1804 noch 14 Artilleristen.

Die weitere Geschichte der Standeskompagnie ist ein mühsames Ringen, das Korps dauernd auf seinem Sollbestand zu halten und die für seinen Unterhalt nötigen Mittel aufzubringen, die sich jährlich auf 26,000 alte Franken beliefen. 1816 wurde die Kompagnie wieder aufgelöst.

* * *

Als Gegenstück zur Standeskompagnie gedachte Rudolf May aus eigener Initiative auch noch ein stehendes Reiterkorps zu schaffen. Damit dem Staate aber alle und jegliche Kosten dafür erspart würden, suchte er auf dem Wege völliger Freiwilligkeit ans Ziel zu kommen. Zu diesem Behufe wandte er sich an Fr. Hünerwadel (geb. am 5. März 1779) von Lenzburg, dem er in einem Schreiben (26. August 1803) seine Gedanken kurz skizzierte: Es wäre willkommen, schreibt er, wenn eine gewisse Anzahl junger, vermöglicher und diensteifriger Männer unseres Cantons sich dahin vereinigen würden, ein kleines Cavalleriekorps von Freiwilligen zu bilden. Vorerst könnte die Anzahl der darunter aufzunehmenden Freiwilligen auf 30 Mann festgesetzt, und demnach von der Regierung als ein bestehendes militärisches Corps anerkannt werden. Diese Freiwilligen hätten sich dann auf eigene Kosten zu montieren und zu equipieren und würden auch die Verpflichtung auf sich nehmen, wenigstens 3 Jahre unter besagtem Corps zu dienen. — Hünerwadel werde ersucht, einen Entwurf einzureichen, den man dann dem Kleinen Rat zur Genehmigung vorlegen könne.

Für den Chef des aargauischen Kriegswesens war Friedrich Hünerwadel kein Unbekannter. Als Sohn des damaligen Regierungsrates Gottlieb Hünerwadel hatte er im Sommer 1803 (11. Juni), als die Arbeiten zur Bildung eines aargauischen Militärwesens in Fluss kamen, von sich aus — ein 24jähriger Offizier — dem Kleinen Rat seinen Vorschlag zu einer Militärorganisation eingereicht, der zur Verwertung an May weiter geleitet

worden war. Hünervadel besass aus seiner kurzen Laufbahn eigene Erfahrungen. Am 2. März 1798 stand er als Unteroffizier bei Lengnau im Kampf gegen die Franzosen und ist in jenen Tagen zum Leutnant ernannt worden. Dem Reiterdienst war er von Grund aus ergeben. Auch in spätern Jahren spielte er in unserm Kriegswesen eine führende Rolle: Er war Oberst im Kantonsstab und gleichzeitig eidgenössischer Oberstleutnant, stand in dieser Stellung im Feldzug von 1815 an der Spitze des Artilleriestabes und gehörte in den dreissiger Jahren zum eidgenössischen Generalstab. Gestorben ist er 1849 (19. Aug.). Aus den Beratungen der beiden Männer May und Hünervadel ging auch alsbald ein Vorschlag hervor, und schon Ende Oktober erliess der Grosse Rat einen Aufruf zur Bildung eines freiwilligen Kavalleriekorps, der allerdings an die private Opferwilligkeit nun grössere Anforderungen stellte: Dienstverpflichtung auf 6 Jahre, Equipierung und Montierung auf *eigene* Kosten nach den Vorschriften der Ordonnanz, Halten eines eigenen Pferdes, Besitz folgender Waffen: Karabiner, 2 Pistolen, Säbel und Patrontasche, viermaliges Einrücken zu kurzen Diensten jedes Jahr. Der Staat übernahm einzig den Sold von 6½ Batzen pro Mann und Tag und die Ration für Mann und Pferd. Beides sollte nicht entrichtet werden an den Tagen der Musterung und wenn das Korps zu Feierlichkeiten aufgeboten würde. Sobald sich 30 Freiwillige eingeschrieben hätten, sollte das Korps als gebildet betrachtet werden. Als besonderes Lockmittel wurde noch das Versprechen beigefügt, dass das Korps seine eigene Standarte erhalte, sobald die Zahl auf 50 Mann angestiegen sei.

Noch vor Ende des Jahres 1803 (am 15. Dezember) folgte das Gesetz, das die freiwilligen Reiter organisierte, obschon die Beteiligung äusserst gering war. Bis zum Frühling 1804 hatten sich nur etwa 20 Mann gemeldet. Neben einer schönen Uniform: Weisser Rock mit hellblauen Aufschlägen, hellblaue Weste, weisse Hosen, Pferddecke aus hellblauem Tuch mit weisser Einfassung, schwarze Pferde oder mindestens doch braune — versprach das Gesetz den Reitern auszeichnende Vergünstigungen: Das Korps soll dem Rang nach das *erste* der aargauischen Miliz sein. Alle Reiter erhalten den Unterleutnantsrang. Der Rang der Unteroffiziere und Offiziere wird entsprechend erhöht. Doch auch trotz diesen kräftigen Lockmitteln wollte es mit der Anwerbung nicht recht flecken. Den persönlichen Bemühungen des inzwischen zum Chef des Korps ernannten, mit dem Grad eines Rittmeisters und dem Rang eines Oberstleutnants ausgestatteten Friedrich Hünervadel gelang es, aus der Umgebung von Lenzburg etwas über 10 junge Leute zum Beitritt zu veranlassen. Noch einmal sah sich der Vorsteher des

Militärdepartementes veranlasst, durch weitere Zugeständnisse zu werben: Die freiwilligen Reiter sollten ihre Uniform auch ausser Dienst tragen dürfen, auch in andern Kantonen, und für das Ausland würde man ihnen Reisepässe ausstellen. Die Anmeldungen blieben aber spärlich. Daher wurde 1809 bei der Neuregelung der Milizorganisation beschlossen, die freiwillige Reiterei aufgehen zu lassen und sie als Grundstock der 3 Kompagnien leichter Reiterei der Miliz zu verwenden.

* * *

Gleichzeitig und neben den Arbeiten für die Aufstellung der beiden stehenden Korps schritt May an die Erledigung weiterer Punkte seines Programms: Beschaffung von Waffen, Munition und Pulver. Mit den Bernern und Waadtländern zusammen sollte die Teilung der Staatsvorräte des ehemaligen Standes Bern nun durchgeführt werden, und ebenso musste der Anteil an Waffen übernommen werden, der dem Aargau aus den Beständen des helvetischen Einheitsstaates zufiel. In Verbindung mit dieser Angelegenheit erging am Anfang des Jahres 1804 eine Verordnung, die als kantonales Zeughaus die Festung Aarburg bestimmte, sehr zum Missvergnügen der Lenzburger, die dafür lieber ihr Schloss verwendet gesehen hätten. Die Festung Aarburg erwies sich übrigens bald als zu klein und als zu weit abgelegen von der Hauptstadt, so dass schon 1807 der Umbau des Getreidemagazins der Stadt Aarau in ein Zeughaus ins Auge gefasst wurde. Die Angelegenheit zog sich dann allerdings bis zu ihrer Erledigung noch eine Reihe von Jahren hin.

* * *

Die grösste aber und in ihrer Lösung schwierigste Aufgabe des Regierungsprogrammes vom 9. Mai 1803 «*Schaffung einer Milizorganisation*», stand noch immer zur Erledigung. An welchem Ende sollte man die Sache anpacken? Fehlte doch auch jegliche Grundlage, und waren die kleinsten Erfahrungen erst noch zu machen. Wusste man doch nicht einmal annähernd, wie viele Wehrfähige der Kanton enthielt, und besass man gar keine Anhaltspunkte, wie die zukünftige Ausbildung der Miliz zu gestalten sei. Also galt es, etwas ganz Neues zu schaffen, versuchsweise einmal den Rahmen abzustecken, in dem die neue Organisation reichlich Platz finden konnte, von dem sie aber doch auch genügend gestützt würde.

Schon im Juni 1803 hatte May dem Kleinen Rat seine «Grundsätze einer Miliz-Organisation» vorgelegt, und im gleichen Monat waren diese auch vom Grossen Rat gutgeheissen worden. Doch wollte man noch abwarten, ob nicht von der Tagsatzung allgemein bindende Beschlüsse noch gefasst wür-

den. Ein Tagsatzungsbeschluss, diese Angelegenheit beschlagend, erschien auch in der Tat im folgenden Monat. Er lautet: Die eigentliche Organisation der Milizen wird von den Ständen selbst vorgenommen, und es soll ihnen nicht die Befugnis genommen werden, zu bestimmen, welche Einrichtung für ihren Kanton die zweckmässigste sei. Dagegen wird gewünscht Gleichförmigkeit in Formation, Kaliber, Disziplin und Sold. So wurden die Kantone tatsächlich auf sich selbst gestellt.

Die äussern Ereignisse sorgten nun aber dafür, wie das in der Schweiz einige Male der Fall war, dass die Erledigung dieser Angelegenheit in raschen Fluss kam.

Anfangs Februar 1804 wurde bekannt, dass Bonaparte die französischen Truppen, die noch immer in der Schweiz standen, zurückziehen werde. Würden nach ihrem Weggang wieder Unruhen ausbrechen, so bestand naturgemäss die Gefahr ihres Wiedereinmarsches. Daher forderte der Landammann der Schweiz die Kantone auf, nun schnellstens Miliz und Polizei zu organisieren, damit man selber die Mittel besitze, zum Rechten zu sehen. Mit Genugtuung, so scheint es, stellte Rudolf May darauf fest: «Seitdem dass es sich erwahret, dass die fränkischen Truppen die Schweiz verlassen, fährt auf einmal ein militärischer Geist in mehrere meiner Herren Collegen, mit Eifer und Fleiss *soll* nun an unserer militärischen Organisation gearbeitet werden.» Am 1. März 1804 trat die Militärkommission zusammen, um den Entwurf einer Organisation aufzustellen. Mit der ruhigen Weiterentwicklung war es aber für einmal nichts. Die sehr aristokratisch eingestellte Zürcher Regierung hatte das Volk am Zürichsee herausgefordert. Mitte März kam es zum Aufstand. Zürich war eben erst in der Organisation seiner Miliz begriffen und ersuchte deshalb den Landammann der Schweiz um Hilfe. Da man befürchtete, es handle sich nicht um eine bloss lokale Unruhe, sondern um eine weiterreichende Verschwörung, deren Fäden bis nach Frankreich gespannt seien, rechtfertigten sich auch kräftige Massregeln. Es wurden sofort die Kantone Aargau, Bern und Zürich aufgemahnt. Die aargauische Standeskompagnie war mit 115 Mann marschbereit und traf mit den Standeskompagnien anderer Kantone am 23. März in Zürich ein. Es waren insgesamt 800 Mann mit wenigen Kanonen, die den Aufständischen seeaufwärts entgegenrückten. In der Gegend des Gasthauses zum Bocken kam es zu mehreren unzusammenhängenden Gefechten, in denen die Regierungstruppen geschlagen wurden.

Unsere Standeskompagnie hielt sich wacker, allein der Feind war überlegen und die Verluste der Aargauer empfindlich: 1 Offizier und 8 Mann tot, 7 verwundet. Man zog sich nach

Zürich zurück. Auf diesen Misserfolg mahnte der Landammann zu grösserer Kraftanstrengung. Vorher schon hatte sich die aargauische Regierung entschlossen, ein Bataillon zu improvisieren, da noch nichts anderes bestand. Jeder Bezirk sollte ungefähr 50 Mann stellen. Die Leute hatten Habersack und Patronentasche mitzubringen und in Ermangelung einer Uniform in währschaftigen Zivilkleidern einzurücken. Das Bataillon umfasste 5 Kompagnien zu je 100 Mann, einen Stab von 13 Mann, und eine Artillerie von 36 Mann. Vor dem Abmarsch wurde die Truppe noch einige Stunden exerziert, dann sollte abmarschiert werden, da die Berichte von Zürich drängten. Doch konnten schliesslich nur drei Kompagnien ausrücken, die andern und die Artillerie — sie stammten zum grössten Teil aus den Bezirken Baden, Bremgarten und Muri, aus Kantonsteilen, wo bisher in militärischer Hinsicht ja nichts geschehen war — mussten «als des Kriegsdienstes bis dahin gänzlich ungewohnt und unkundig» zurückbehalten werden. Nicht ausgesprochen wurde die Befürchtung, es möchten die dem zürcherischen Unruheherd benachbarten Freiämter vielleicht mit den Auführern sympathisieren. Aber sie hat offenbar auch bestimmend mitgewirkt. Die nun in Zürich versammelte Kriegsmacht genügte, um das aufständische Gebiet kampfilos zu besetzen. An der Aktion nahmen auch die etwa 20 freiwilligen Reiter des Aargaus teil, doch soll ihr Abmarsch nicht besonders soldatisch und erhebend ausgesehen haben. Am 3. April war der Feldzug zu Ende, und die Truppen rückten nach und nach wieder heim. Jeder Mann brachte eine silberne Medaille zur Erinnerung mit.

Der Zürcher Aufstand hatte aber die glückliche Folge, dass nun der Aargau raschestens zu einer Milizorganisation kam. Das Gesetz erschien am 4. Juni 1804. Es enthält nur wenige Punkte: Forderung nach Errichtung eines Elitekorps, eines Auszuges, das dem Kanton jederzeit erlauben sollte, seinen Bundespflichten nachzukommen. Im übrigen formulierte es die Grundsätze, nach denen der Kleine Rat die Ausarbeitung und Anwendung vornehmen konnte. Die präzisierte Fassung brachte dann die Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember gleichen Jahres. *Sie* interessiert uns als erste aargauische Militärorganisation. Ihr Inhalt lässt sich kurz so zusammenfassen:

Der Kanton wird in 11 nach der Einwohnerzahl ungefähr gleich grosse Militärbezirke eingeteilt, die sich mit den politischen nicht ganz decken. Ueber jedem Militärbezirk steht ein Bezirkskommandant im Stabsoffiziersrang, der alle militärischen Gesetze und Verordnungen vollzieht, Mannschaftskontrollen führt, Aufgebote erlässt usw. In den Bezirken werden Exerziersektionen nicht über 80 Mann stark gebildet, die unter einem

Trüllmeister stehen. Die Trüllmeister sollen gediente Männer sein, die gut schreiben und rechnen können. Durch anständiges Betragen sollen sie sich die Liebe und Achtung der Untergebenen erwerben. Alle Jahre werden sie zusammengezogen, damit man ihnen die Handgriffe und Evolutionen wieder beibringen kann. Auch sollen sie hier methodisch geschult werden. Denn sie haben ja die Exerziersektionen zu trüllen. Je nachdem sie sich auszeichnen, können sie jeden Rang vom Feldweibel bis zum Hauptmann bekleiden. Ihr Sold beträgt $7\frac{1}{2}$ Batzen pro Mann ihrer Sektion.

Vom Militärdienst befreit sind fast alle Beamte, die Lehrer und die Geistlichen, ferner der einzige Sohn eines Vaters von 60, einer Mutter von 50 Jahren, sowie auf jede Mühle ein Mahlknecht. Dann gab es noch Dienstuntüchtige: die aus körperlichen Gründen Befreiten, und Dienstunfähige: die zu Kriminalstrafen Verurteilten. Insolvable sind von den Offiziers- und Unteroffiziersstellen ausgeschlossen.

Die diensttaugliche Mannschaft zerfällt in drei Gruppen:

1. *Die Elite*, vom 20. bis zurückgelegten 25. Altersjahr. Sie stellt die Infanterie und die Reiterei. Bewaffnung und Uniform, die sie sich selbst anzuschaffen hat, ist genau vorgeschrieben. Um einen gehörigen Druck auszuüben, war den Geistlichen verboten, eine Ehe einzusegnen, wenn der Mann nicht in Uniform mit den Waffen zur Einsegnung erschien oder nachwies, dass er befreit sei.

2. *Die Reserve*, 26. bis 36. Altersjahr. Sie liefert Infanterie, Jäger, Artillerie, ferner die zum Fuhrwesen nötigen Knechte. Auch die Reserve hat sich selber zu bewaffnen. Durch den Uebertritt der ältern Elitejahrgänge in die Reserve wird sie auch nach und nach uniformiert werden.

3. *Die Stammkompagnien*, die ungefähr unsern Depots entsprechen, umfassen die jungen Leute von 16 bis 19 Jahren; sie geniessen einen unbewaffneten Vorunterricht. Ausserdem gehören dazu die Männer vom 36. bis 46. Altersjahr, die aber nur noch jährlich zu einer Kontrollmusterung zu erscheinen haben. Alle Truppen werden in Kompagnien eingeteilt, die Infanterie und die Jäger zu 100, Schützen und Artillerie zu 80, Reiterei zu 50 Mann. 5 Infanteriekompagnien bilden 1 Bataillon, 6 Kompagnien Reiterei ein Regiment. Dazu gehörte natürlich auch je ein Stab. Das Postläuferkorps war vom eigentlichen Militärdienst befreit, seine Angehörigen hatten aber dafür Tag und Nacht zum Depeschentragen bereit zu sein. Sie dienen auch der Truppe als Wegweiser.

Für die Durchführung des Unterrichtes sorgten nur wenige Andeutungen: Elite und Reserve haben zusammen die Trülltage

und eine Hauptmusterung. Daneben war es dem Kleinen Rat anheimgestellt, eine Kompagnie der Elite nach der andern in der Kehrordnung für einige Wochen zu einem Lehrkurs anzubieten.

Man hatte diese erste Organisation von seiten ihrer Schöpfer nie als vollständiges, endgültiges Werk angesehen. Das besagt auch ganz deutlich der Schlussartikel der Verordnung, in welchem man es sich offenhält, Verbesserungen und Vervollkommnungen nach Massgabe der Erfahrungen anzubringen. So dürfen wir ruhig, ohne ungeziemende Kritik zu üben, auf einiges hinweisen, was wir darin vermissen: Einzig für die Reiterei ist die Zahl der Kompagnien festgesetzt. Wieviele Infanteriebataillone und Artilleriekompagnien aufgestellt werden sollten, darüber schweigt sich die Organisation aus. Offenbar musste vorerst einmal festgestellt werden, wie weit die Bestände überhaupt reichten. Ebenso wenig ist für die Organisation des Fuhrwesens oder von weiteren Spezialwaffen etwas vorgesehen. Ueber den Unterricht der Einheiten ist nichts gesagt, und es fällt namentlich auf, dass auch von Schiessübungen gar kein Wort erwähnt wird. Von den Offizieren vernehmen wir nur, dass der Kriegsrat Vorschläge für ihre Ernennung und Beförderung macht, dagegen nichts über die Bedingungen, unter denen man in die verschiedenen Chargen gelangt, nichts über die Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere. Ganz fehlt auch die Regelung der Besoldung, Verpflegung und Rechtspflege.

Die Erfahrungen veranlassten denn auch in der Folge des Jahres 1805 eine ganze Reihe von Ergänzungsgesetzen, Verordnungen und Verfügungen. Das wichtigste darunter ist wohl die Verordnung betreffend den Unterricht der Miliz vom 10. Mai 1805. Hier wird nun angeordnet, dass die Offiziere und Unteroffiziere der Standeskompagnie der im Turnus in Unterricht kommenden Milizinfanterie die nötigen Anweisungen für den Dienst zu erteilen haben. Jeden Monat (ausser November, Dezember, Januar und Februar) kommt eine Kompagnie an die Reihe. In den 4 Wintermonaten wird nur je $\frac{1}{2}$ Kompagnie für drei Wochen einberufen, den Rest ihrer Lehrzeit absolviert sie im Frühling mit Uebungen im Freien. Vor dem Ende des Kurses soll die Miliz im einzelnen Sektions- und Plotonsfeuer geübt werden. Die Offiziere rücken immer 14 Tage vor der Mannschaft schon ein.

Für die Ausbildung der Artillerie stehen auf der Festung Aarburg 1 Offizier, 3 Wachtmeister und 1 Tambour als Instruktionspersonal zur Verfügung. Immer $\frac{1}{4}$ Artilleriekompagnie rückt für 6 Wochen nach Aarburg zum Unterricht, ausgenommen in den Wintermonaten, wo sie nur 3 Wochen absolviert,

den Rest ihrer Ausbildungszeit im Frühjahr mit Uebungen im Freien.

Die Trüllmeister werden aus dem ganzen Kanton in zwei Teilen zusammengezogen zu einem 30tägigen Unterrichtskurs. Geschicktere können früher entlassen werden, auf alle Fälle erhalten alle ihr Brevet erst *nach* dem Kurs.

Auf die Musterungen wurde die Arbeit durch die Verordnung vom 18. April 1806 folgendermassen verteilt: Die Ergänzungsmusterung im April diente nur der Erstellung der Kontrollen. Etwa 4 Wochen später fand jeweilen die Inspektionsmusterung statt. Hier kontrollierten die Bataillonskommandanten ihre Kompagnien auf Montur und Armatur und stellten sie marschfertig. Zwischen Heu- und Fruchternte kam die Hauptmusterung. An ihr waren organisatorische Arbeiten direkt verboten. Sie durfte nur zur Ausbildung benützt werden. Schliesslich folgte im September noch die Herbstmusterung. An diesem Tag sollte die Mannschaft in ihren Waffen exerziersektionsweise geprüft, die Verhältnisse der Trüllmeister und der Exerzierenden nachher untersucht, die Vorzüglichen zur Belohnung vorgemerkt und die Unfleissigen geahndet werden.

* * *

Allein gerade die in der nächsten Zeit notwendig werdenden Militäraufstellungen zur Deckung der Grenze und zur Wahrung der Neutralität in den Kriegen Napoleons gegen Oesterreich zeigten, wie sehr alle diese Einrichtungen doch nur provisorischen Charakters und von fraglichem Werte waren, wie arg es noch überall an den Grundlagen mangelte.

Daher ist es begreiflich, wenn diese erste Milizorganisation nur ein kurzes Leben hatte, und dass man, wie man sich ausdrückte, die Organisation zweckmässiger und so viel als möglich minder lästig einzurichten suchte. Dies geschah durch das Gesetz vom 7. Dezember 1808 und durch die Vollziehungsverordnung vom 21. März 1809. Wir erwähnen nur die Punkte, in denen die neue Organisation über die alte hinausgeht. Das Wichtigste ist wohl, dass hier nun die genaue Zahl der Formationen festgesetzt wird; wir sehen die aargauische Armee vor uns: 4 Artilleriedivisionen, 3 Kompagnien leichter Reiterei; 1 Jägerkorps zu 2 Bataillonen; 6 Füsilierbataillone zu 5 Kompagnien, zu jedem Bataillon 1 Feldmusik zu 12 bis 18 Mann; 1 Postläuferkorps (vgl. Anhang). Die Bestände der Artillerie- und Infanteriekompagnien werden um je 10 Mann heraufgesetzt. Die frühern Stammkompagnien verschwinden, an ihre Stelle treten solche aus den 18- und 19jährigen — den Rekruten der Elite, die im ersten Jahr ohne, im zweiten Jahr mit der Waffe ein-

exerziert werden. Für die Besetzung der Offiziersstellen sollen Freiwillige jeden Alters oder Leute aus dem milizpflichtigen Alter bis zu 36 Jahren genommen werden. Vor dem 36. Jahr gibt es für die Offiziere keinen Uebertritt in die Reserve. Mit der Anwerbung zur Reiterei schien es auch diesmal wieder zu hapern. Daher die grossen Vergünstigungen, die man hier aussetzte: Wer sich freiwillig meldete, erhielt gratis vom Staat alle Waffen, Lederwerk für den Reiter und Satteldecke. Nach 6 Dienstjahren erlangt er die völlige Dienstfreiheit.

Am einschneidendsten war die Veränderung im Unterrichtswesen: Von der Artillerie, die bestimmt war, mit dem eidgenössischen Bundesheer auszurücken, werden jährlich alle Offiziere und Unteroffiziere auf 8 Tage zur theoretischen Instruktion aufgeboten. Nach diesen ersten 8 Tagen kommen die 20 fähigsten Soldaten dazu, die zu Unteroffizieren bestimmt sind, wiederum für 8 Tage. Zu diesen Uebungen werden auch alle andern Artilleristen eingeladen, sowie junge Leute, die Lust haben, sich für diese Waffe zu bilden. Sie erhalten keinen Sold, wohl aber die Ration. Keiner kann bei der Artillerie Offizier werden, der nicht freiwillig diesen Zusammenzug mitgemacht und überdies ein Examen wohl bestanden hat. Wenn an den jährlichen Musterrungen mit Kanonen geübt werden soll, dann müssen die Kanoniere vorher in jedem Bezirk an drei aufeinanderfolgenden Abenden 2 Stunden geübt werden. Die zum eidgenössischen Auszug verpflichteten Artilleriedivisionen müssen überdies jährlich zweimal durch ihre Offiziere auf ihren Sammelplätzen mit Kanonen exerziert werden. Die Kavallerie wird jedes Jahr im Mai für 4 Tage zusammengezogen. Am ersten Tag um 1600 ist Besammlung und Eintrittsinspektion. Die Reiter sorgen selbst für Logis und Verpflegung. Der zweite und dritte Tag dienen dem Unterricht. Am vierten Tag findet die vom Kriegsrat befohlene Revue und die Entlassung statt. Die Rekruten werden 6 bis 8 Tage zusammengenommen und im Nötigsten unterrichtet. An den drei letzten Tagen können auch die Offiziere und Unteroffiziere beigezogen werden.

Bei der Infanterie ziehen die Bezirkskommandanten pro Jahr viermal an gewöhnlichen Exerziertagen 3—4 Exerziersektionen zusammen und führen sie selber. Die Kompagnien, die zum eidgenössischen Heer gehören, werden einmal monatlich im Bezirk zusammengefasst und von ihrem Hauptmann eingeübt. An die Hauptmusterung hat jeder Mann 12 blinde Patronen mitzubringen. An der Herbstmusterung findet ein Scheibenschieszen statt, um die Tauglichkeit der Gewehre zu prüfen und um die Leute zu üben. Dabei muss jeder Infanterist mindestens 3, jeder Scharfschütze mindestens 6 scharfe Patronen mitbringen.

Geldbussen dienen zum Ankauf der scharfen Munition für ganz Arme. Die Schiessgaben entrichtet der Staat. Auch die Trüllmeister werden jährlich 4—8mal vereinigt zur Auffrischung ihrer Kenntnisse, wobei Ungeschickte auf ihre eigenen Kosten noch länger zurückbehalten werden können.

Das sind in kurzen Zügen Organisation und Ausbildung, die die Bedingungen schufen, unter denen die Aargauer Miliz die Grenzbesetzung von 1813/14 und von 1815 übernehmen, unter denen sie sich auch an der Belagerung der Festung Hüningen beteiligen konnte.

Die allgemeine Umwandlung, die der endgültige Sturz Napoleons in Europa hervorrief, hat auch die Schweiz in Mitleidenschaft gezogen. An Stelle der beseitigten Mediationsverfassung trat der Bundesvertrag von 1815. Die Neuordnung, die er mit sich brachte, äussert sich auch in tiefgreifenden, verbessernden Änderungen auf dem Gebiet des eidgenössischen Kriegswesens. Dementsprechend hatte sich auch der Aargau anzupassen. Die gesetzgeberische Tätigkeit schritt diesmal rasch vorwärts: am 27. Dezember 1816 erschien die neue Milizorganisation, am 20. August 1817 die dazugehörige Vollziehungsverordnung. Die starke Veränderung drückt sich Ihnen am sichtbarsten schon aus, wenn Sie Kol. 1 und 2 des Anhangs vergleichen. Die Artillerie steigt auf 8 Einheiten, es treten neu hinzu 1 Pontonierkompagnie, 3 Pionierkompagnien, 5 Trainkompagnien zum Transport von Gepäck, Munition etc. Die Infanterie erfährt eine Umgruppierung in dem Sinne, dass an Stelle der 2 Jäger- und 6 Infanteriebataillone 11 Scharfschützenhalbkompagnien und 8 Infanteriebataillone treten. Ein neugeschaffener Kantonsstab umfasst eine Anzahl Offiziere höherer Grade, darunter auch Ingenieuroffiziere. Diese Verstärkung bedingte eine Erweiterung des Elitealters vom 25. auf das 35. Altersjahr, während das wehrpflichtige Alter überhaupt bis zum 50. Altersjahr ausgedehnt wurde. Grösste Aufmerksamkeit erfuhr die Behandlung des Unterrichtswesens. Grundsätzlich soll für alle Waffen eine Instruktionsschule geschaffen werden, und niemand erlangt Zutritt zu einer Offiziersschule, der nicht die Instruktion passiert hat. Das Bestreben, die Ausbildungszeit zu verlängern, tritt klar hervor: die Elite soll pro Jahr wenigstens 18 Exerziertage, je Sonntagnachmittags 2 Stunden, absolvieren, die Reserve 3 Musterungen und 4 Exerziertage. Mit besondern einheitsweisen Uebungen werden — wie schon früher — die Kompagnien bedacht, die zum eidgenössischen Bundesheer gehören. Zur Pflege der Schiessausbildung sollen in jedem Bezirk mindestens 1, höchstens 3 Schiessplätze auf Kosten der Gemeinden eingerichtet werden, auf denen jeder Mann nicht weniger als 8 Schiesstage zu

bestehen hat. Er ist gehalten, immer in der Uniform, mit Waidmesser und Waidsack ausgerüstet, zu laden und zu schiessen. Geschossen wird freihändig. Als Besonderheit möchten wir gerne noch eine Bestimmung der Verordnung anführen: Niemand darf seine bürgerliche Anstellung oder andere Vorteile infolge seiner aktiven Dienstleistung verlieren. Der Gemeinderat der Wohngemeinde ist verpflichtet, den Angehörigen des aktiv im Dienst Stehenden unentgeltlich einen Berater zur Seite zu stellen, der zum Rechten sieht.

Seit dem Bestehen einer aargauischen Miliz ist diese Organisation von 1817 der bedeutsamste Schritt, der zu ihrer Erüchtigung auf gesetzgeberischem Wege unternommen worden ist. Fördernd trug dazu in erster Linie der Umstand bei, dass die kantonale Neuordnung in glücklicher Weise mit der eidgenössischen zusammenfiel und dabei nur profitieren konnte. Die Auffassung, die hier über Gliederung und Unterricht zutage tritt, zeigt zum erstenmal eine klare, feste Sicherheit. Demgegenüber verschwinden die Neuerungen, die die Jahre 1829/30 brachten, fast völlig. Die Artillerie reduziert sich auf 4 Einheiten, denen 4 Traineinheiten organisch angegliedert werden. Die Pioniere verschwinden, werden zu der Artillerie und den Pontonieren eingeteilt, aus den 8 Infanteriebataillonen zu 5 werden 5 zu 6 Kompagnien (vgl. Anhang, Kol. 3).

Schritt für Schritt ist aber doch die Entwicklung unseres kantonalen Militärwesens vorwärts gegangen, über kleine, sich rasch folgende Stufen. Aber es ging doch stetig vorwärts.

Die Hauptmängel, die dem Wehrwesen immer noch anhaften, waren aber auf kantonalem Boden nicht mehr zu beheben, so viel man sich auch Mühe gab. Hier war es nötig, dass der Bund einmal seine Hand darauf legen konnte, um im grössern Rahmen mit bessern Mitteln an die Lösung zu schreiten. Doch waren, bis man einmal so weit war, noch drei kantonale Militärgesetze nötig, diejenigen von 1833, 1842 und 1852.

Doch es kam ja nicht einzig auf die Gesetze an. Wenn die vielen Lücken in der Gesetzgebung der ersten Zeit, wenn andere Nachteile etwas ausgeglichen werden konnten, so war das wohl in erster Linie dem Geiste der Bereitwilligkeit zu verdanken, der von aussen, vor allem aus den Kreisen der Offiziere und später der Offiziersgesellschaft, in die Sache hineingetragen wurde — der Geist, der sich in den Dienst der Sache stellte und die eigene Person hinter die Sache zurücktreten liess.

Möge dieser Geist auch am Anfang ihres 2. Jahrhunderts die Aargauische Offiziersgesellschaft beseelen, heute, wo eine ähnliche Lage eine gleich starke Bereitwilligkeit dringend erfordert.

Anhang.

Vergleichende Zusammenstellung der durch die verschiedenen Miliz-Organisationen aufgestellten Truppen. (Die Truppengattungen in der damals üblichen Reihenfolge.)

Gattung:	1 29. 3. 1809:	2 20. 8. 1817:	3 28. 1. 1830:
Artillerie	4 Art. Divisionen	8 Art. Kp.	4 Art. Kp.
Train	—	5 Tr. Kp.	4 Tr. Kp.
Pontoniere	—	1 Pont. Kp.	1 Pont. Kp.
Pioniere	—	3 Pi. Kp.	—
Kavallerie	3 Kav. Kp.	3 leichte Kav. Kp.	1 leichte Kav. Schw. zu 2 Kp.
Jäger	Jägerkorps zu 2 Bat.	—	—
Scharfschützen	—	11 Halb-Kp.	11 Abteilungen
Füsiliere oder Infanterie	6 Bat. zu 5 Kp.	8 Bat. zu 6 Kp.	5 Bat. zu 6 Kp.
Postläufer	1 Korps	1 Korps	1 Korps
Kantonsstab	—	1 Kantonsstab	1 Kantonsstab

Vor zwanzig Jahren

«*Limanowa-Lapanow*».

(Die Entscheidungsschlacht gegen Russland im Dezember 1914.)

Ende November 1914 bedrohten die beiderseits der Weichsel nahe an Krakau herangerückten russischen Kräfte bereits die Verbindungen der österreichisch-ungarischen Armeen in West-Polen.

Der Chef des Generalstabes, General der Infanterie von Conrad entschloss sich, den Feind durch einen von Teilen der k. u. k. 4. Armee von Süden geführten Flankenstoss zurückzuwerfen. Hiezu rückte Anfang Dezember der damalige, eben ernannte Kommandant des 14. (Edelweiss) Korps Feldmarschalleutnant Josef von Roth mit der 3., 8. Infanterie-Division, der 13. Landwehr-Division und der deutschen 47. Reserve-Division beiderseits von Dobra gegen Norden vor. Aber die Russen entzogen sich durch den Rückzug hinter die untere Stradomka der drohenden Gefahr.

Rasch entschlossen warf Feldmarschalleutnant Roth am 7. Dezember seine Kolonnen gegen Nord-Ost herum, um den Nordflügel der Russen umfassend anzugreifen. Hiezu vereinte er fünf Sechstel seiner verfügbaren Kräfte, während er gegen Neu-Sandec, wo starke russische Kräfte aufgetaucht waren, nur ein ganz schwaches Detachement über Limanowa vorgehen liess. Aber während des am 10. Dezember durchgeführten Haupt-